

**§ 1 Regelleistungen**

- ◆ Inspektionstätigkeit nach dem österreichischen Lebensmittelcodex „Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“ i.d.g.F., sowie dem Leitfaden 25 zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die Abrechnung der Inspektionstätigkeit erfolgt aufwandsbezogen.

Bei Abrechnung nach Aufwand werden als Stundensatz € 83,00 zugrunde gelegt.

Jährliche <sup>1)</sup> Inspektion Vor-Ort	€ 83,00 / Stunde
Vor- und Nachbereitung Erstinspektion (2 Stunden)	€ 166,00
Vor- und Nachbereitung Folgeinspektionen (1,5 Stunde)	€ 124,50
Reisezeit <sup>2)</sup>	€ 65,90 / Stunde
Kilometergeld <sup>2)</sup>	gemäß den amtlichen Sätzen

**1) Kontrollfrequenz:**

Einzelzertifizierung: mindestens eine Inspektion pro Jahr

Projektzertifizierung: Die Kontrollfrequenz richtet sich nach den Risikoklasseneinstufungen der Betriebe. Jährlich müssen 25% der Risikoklasse 0\* Betriebe, 50% der Risikoklasse 1\*\* Betriebe und 100% der Risikoklasse 2 Betriebe, überprüft werden. Ist bereits eine Kontrollfrequenz durch bestehende Systeme vorhanden, wird die bestehende Kontrollfrequenz bzw. die engere Kontrollfrequenz gewählt.

\*Es ist sicherzustellen, dass zumindest jeder Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren überprüft wird.

\*\*Es ist sicherzustellen, dass zumindest jeder Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren überprüft wird.

**Zu Vor- und Nachbearbeitung:**

Generell wird die Vor- und Nachbearbeitung als Pauschale abgerechnet. Werden jedoch Abweichungen festgestellt, welche mit den Maßnahmenstufen 3, 4 oder 5 geahndet werden, so erfolgt eine aufwandsbezogene Abrechnung anhand des genannten Stundensatzes.

**Zu Fahrtkosten:**

Für die An- und Abfahrt gilt der genannte Stundensatz. Die effektiven Kilometer werden zu den jeweils gültigen amtlichen Sätzen in Rechnung gestellt. Anfallende Spesen wie Mauten oder notwendige Übernachtungen werden anteilig in Rechnung gestellt. Wird die Inspektion durch zwei Kontrollorgane durchgeführt, wird die Fahrtzeit des zweiten Kontrollorgans mit denselben Stundensätzen in Rechnung gestellt.

<sup>2)</sup> Bei Inspektion in Kombination mit anderen Standards werden die Fahrtkosten nur einmal verrechnet!

- **Kostenpflichtige Nachkontrolle**

Für die nach dem Maßnahmenkatalog verhängten Nachkontrollen bei schwerwiegenden Verstößen wird der aufwandsbezogene Stundensatz (Inspektion Vor-Ort und Fahrkosten) plus eine Stunde Vor- u. Nachbearbeitung als Aufwandsersatz für die *SLK GesmbH* verrechnet.

- **Inspektion durch mehrere Inspektoren**

Grundsätzlich werden Inspektionen von einem Inspektor durchgeführt. Bei betrieblichem Erfordernis kann die Inspektion auch durch zwei Inspektoren erfolgen, dieser wird ebenfalls zu 100% entsprechend den Stundensätzen verrechnet.

- **Privatrechtliche oder andere Standards (z.B. AMA Gütesiegel, Heumilch gtS, etc.)**

Erlagt die Inspektion im Zuge der Gentechnikfrei Inspektion (Kombiinspektion) gilt:

- AMA Gütesiegel „Haltung von Kühen“: € 51,90
- Heumilch gtS inkl. Österreich (Milchviehhaltung): € 69,20
  - Heumilch gtS inkl. Österreich (Direktvermarktung), zusätzliche: € 142,50

Erfolgt die Inspektion nicht im Zuge einer Kombi-Inspektion mit Gentechnikfrei gelten dieselben Sätze wie unter § 1 angeführt.

Für AMA Gütesiegel Haltung von Kühen (privatrechtlich) gelten bei der Vor- und Nachbereitung allerdings nur die halben Sätze (Erstkontrolle € 83,00 und Folgeinspektion € 62,25)

**Alle genannten Beträge verstehen sich exklusive 10% MWSt.**

**Für die Abrechnung gilt:**

Die Rechnungen der SLK GesmbH sind nach Erhalt fällig. Für eine nicht fristgerechte Bezahlung der Inspektionskosten an die SLK GesmbH werden € 9,- = Mahnstufe I bzw. € 14,- = Mahnstufe II in Rechnung gestellt. In der letzten Mahnstufe (Zahlungsabwicklung) werden außerdem zur Mahngebühr zusätzlich 12% Verzugszinsen vom Rechnungsbetrag verrechnet.

Stichprobenartig durchgeführte Zufallskontrollen oder Zusatzinspektionen werden wie kostenpflichtige Nachkontrollen behandelt.

Analysekosten bei notwendigen Probenziehungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Probenziehungen werden grundsätzlich auf Verdacht durchgeführt.

Die auf diesem Dokument angegebenen Pauschalen und Preise gelten grundsätzlich von 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres. Sie verändern sich im darauffolgenden Jahr entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der Jahresdurchschnitt der für den Zeitraum Oktober bis September des Vorjahres monatlich verlautbarten Indexzahlen des Verbraucherpreisindex.